

## Kantonale Baugesetze

### UMFRAGE: STAND DER GESETZGEBUNG ZUM BEHINDERTENGERECHTEN BAUEN

#### 1. Die Umfrage

Im Jahre des Behinderten wurde vom Aktionskomitee (AKBS 81) durch Herrn Dr. V. Schulthess eine Umfrage gemacht. Sie hatte zum Ziel, einen vollständigen Ueberblick über den Stand der Gesetzgebung in den Kantonen zu gewinnen, soweit sich diese mit der für die Behinderten wesentlichen baulichen Umwelt befasste. Die Ergebnisse aus dieser Umfrage waren für die weitere Arbeit der Fachstelle sehr nützlich.

Einige Jahre sind vergangen. Das Anliegen einer behindertengerechten Umwelt hat vermehrt Anerkennung gefunden. Wie stark, das wollten wir Anfang 1988 mit einer neuen Umfrage an die Kantone herausfinden. Wir haben im Februar Fragebogen an jene Kantone verschickt, über deren neuste Entwicklung bei den Gesetzen, Verordnungen und Erlassen wir nicht schon im Bild waren. Bis auf zwei Kantone, deren Antwort noch aussteht, haben alle Verwaltungen unsere Fragen ganz oder teilweise beantwortet.

#### 2. Erste Ergebnisse

In diesen sechs Jahren seit der ersten Umfrage haben nur 4 Kantone ihre gesetzlichen Grundlagen unverändert belassen. Alle andern haben sie geändert oder sind mindestens daran, sie zu ändern, einige sogar schon ein zweitesmal.

Neben den allgemein veränderten Ansprüchen an das Bauen heutzutage, und damit auch an die Baugesetze, hat auch sicher das in dieser Zeit wirksam gewordene Raumplanungsgesetz das Seine dazu beigetragen, dass die Sache etwas in Bewegung geraten ist. Die Chancen, das Anliegen einer behindertengerechten baulichen Umwelt, oder mindestens Teile davon, erfolgreich einzubringen, steigen ganz erheblich durch diesen Tatbestand.

#### 2a. Bauten mit Publikumsverkehr

Es ist erfreulich, dass nur 1 Kanton vom behindertengerechten Bauen nichts wissen will. (Es ist allerdings immer noch ein Kanton zuviel). Von den 12 Kantonen, die in den letzten 6 Jahren eine Veränderung ihrer gesetzlichen Grundlagen abgeschlossen haben, hat eine überwiegende Mehrzahl Verbesserungen für das behindertengerechte Bauen aufgenommen. Fast unbestritten ist die Forderung nach Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude und Bauten mit (erheblichem) Publikumsverkehr für Behinderte und Betagte (siehe auch Uebersichtstabelle auf Seite 4/5).

#### Das Beispiel Kanton Zürich

##### 700.1

§ 239. Bauten und Anlagen müssen nach Fundation, Konstruktion und Material den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen. Sie dürfen weder bei ihrer Errichtung noch durch ihren Bestand Personen oder Sachen gefährden.

Bauten haben in der Ausführung wie im Innern den Geboten der Wohn- und Arbeitshygiene sowie des Brandschutzes zu genügen. Sie sind im Hinblick auf einen möglichst geringen Energieverbrauch ausreichend zu isolieren.

Bei Bauten und Anlagen, die dem Publikum zugänglich sind, bei denen nach ihrer Zweckbestimmung sonst ein Bedarf besteht oder die das Gemeinwesen durch Beiträge unterstützt, sind hinsichtlich Gestaltung und Ausrüstung die Bedürfnisse von Behinderten und Gebrechlichen angemessen zu berücksichtigen.

##### 700.21

Besondere Bauverordnung I

##### VI. Teil: Behinderte und Gebrechliche

§ 34. Als Bauten und Anlagen im Sinne von § 239 Abs. 3 PBG<sup>3</sup> gelten insbesondere:

- a) Verwaltungs- und Justizgebäude, Schulen, Kirchen, Friedhofanlagen, Theater, Saalbauten, Sportanlagen für den Publikumssport, auch für den Invalidensport geeignete Anlagen, Hotels, Restaurants, Verkaufsläden, Verkehrsbauten, öffentliche Parkierungsanlagen, öffentliche Bedürfnisanstalten;
- b) Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Ambulatorien;
- c) Wohnbauten, die vom Gemeinwesen erstellt oder mit kantonalen oder kommunalen Beiträgen für die Wohnbauförderung unterstützt werden.

§ 35. Solche Bauten und Anlagen sind, soweit dadurch nicht unverhältnismässige Kosten oder andere erhebliche Nachteile erwachsen, so zu projektieren und auszuführen, dass sie für Behinderte und Gebrechliche benützbar sind. Dabei sind unter angemessener Berücksichtigung der örtlichen und baulichen Gegebenheiten sowie der Zweckbestimmung des Bauvorhabens alle vermeidbaren hinderlichen Konstruktions- und Gestaltungselemente wegzulassen und die für die Benutzer notwendigen Ausstattungen und Ausrüstungen in hinreichender Zahl behindertenfreundlich auszugestalten und zu dimensionieren.

Vielleicht wären da und dort noch kleine Verbesserungen an dieser Formulierung angebracht, die Schwachpunkte liegen häufig anderswo:

- bei der Durchsetzung dieser Vorschriften (bei der Kontrolle der Baugesuche und der Abnahme der fertiggestellten Bauten) in den Gemeinden, insbesondere wenn es nicht Bauten der öffentlichen Hand sind.

- beim Beseitigen von architektonischen Barrieren in bestehenden Gebäuden und Anlagen mit Publikumsverkehr.

Ein erstes Betätigungsfeld für lokale und regionale Interessenvertretungen liegt darin, dafür Sorge zu tragen, dass die notwendige Arbeitskapazität, - wo auch immer -, zur Verfügung steht, um diesen Gesetzesartikeln Nach- und Beachtung zu verschaffen.

## 2b. Weitere Forderungen

Das Ziel der Umfrage war recht eigentlich zu erfahren, wo überall eine Gesetzesrevision im Gange oder geplant ist, um den Zeitpunkt der erfolgreichen Einspeisung von Verbesserungsvorschlägen nicht zu verpassen.

Gesetze, insbesondere Baugesetze heutzutage, haben nicht ewigen Bestand, vielmehr sind sie einer ständigen Veränderung unterworfen. Dennoch wird es nicht üblich sein, dass so viele Kantone ihre gesetzlichen Grundlagen zur gleichen Zeit in Arbeit haben: In 13 Kantonen sind im Moment Revisionen geplant oder im Gange.

Die Struktur der kantonalen Gesetzgebungen ist zum Teil sehr unterschiedlich: In der Westschweiz wird eher die Problematik der Behinderten in einer besonderen Grundlage zusammengefasst, in der deutschen Schweiz ist dagegen üblich, dass die baulichen Anliegen der Behinderten und Betagten im Baugesetz und in den zugehörigen Verordnungen und Erlassen der Exekutive berücksichtigt werden.

Auch die Qualität und der Umfang der Revisionen ist sehr verschieden. So haben sich die Interventionen zur Verwirklichung der weiteren Ziele des behindertengerechten Bauens den kantonalen Gegebenheiten anzupassen.

Diese Ziele sollen heissen:

1. CRB-Norm SN 521 500 als Referenz verankern
2. "Anpassbaren Wohnungsbau" als Normalfall fordern, Ausnahmen dazu definieren
3. Beseitigung von bestehenden Hindernissen in Gebäuden und Anlagen mit Publikumsverkehr fordern, Ausnahmen dazu formulieren.

In diesem Sinn sehe ich die Stossrichtung der Einflussnahme der Betroffenen in der laufenden Revisionswelle. Und hier geht auch der Aufruf an sie, sich zu finden, sich mit der Materie zu befassen, auch wenn sie trocken und abstrakt ist. Denn: Ohne dass sich die Betroffenen zu Wort melden, geschieht wenig. Fachliche Beratung, als ergänzende Dienstleistung, ist meist greifbar. Damit, aber vor allem mit viel Fleiss, Freude und Fantasie werden wir zusammen ein gutes Stück weiter kommen.

Übersicht über den Stand der Verankerung der Vorschriften über behinderten- und betagtengerechte Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr

Aargau	§ 35	Vollziehungsverordnung zum Baugesetz
Appenzell AI	§ 57	Baugesetz
Appenzell AR	§ ---	---
Baselland	§ 6	Baupolizeiverordnung
Basel Stadt	§ ---	jedoch: diverse parlamentarische Vorstösse hängig
Bern	§22/23	Baugesetz
	§ 24d	Gesetz über den Bau und den Unterhalt der Strassen
Fribourg	§ 156	loi sur l'aménagement du territoire et les constructions
	§ 34	règlement d'exécution
Genève	§ 179A	loi sur les constructions und règlement concernant les mesures en faveur des handicapés
Glarus	§ ---	jedoch: § 30 des neuen Raumplanungs- und Baugesetz, wird 1988 beschlossen
Graubünden	§ 11	Raumplanungsgesetz

Jura	§ 15	loi sur les construction
	§ 92-	ordonnance sur les constructions
Luzern	§ 153	Baugesetz, tritt 1988 in Kraft
Neuchâtel	§	Arrêté concernant les mesures à prendre en faveur des handicapés physiques dans la domaine de la construction
Nidwalden	§ 177	Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht
Obwalden	§ ---	jedoch: Bau- und Planungsgesetz ist in Uebersarbeitung
St. Gallen	§ 55	Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht
Schaffhausen	§ ---	jedoch: (§ 48) Baugesetz ist in Uebersarbeitung
Schwyz	§ 25	Musterbauordnung, tritt mit neuem Baugesetz 1988 in Kraft
Solothurn	§ 143	Baugesetz
	§ 58	Kantonales Baureglement
Thurgau	§ 104	Baugesetz
Ticino	§34bis	legge edilizia cantonale
Uri	§ 17c	Baugesetz
Valais	§ 22	Gesetz über die Massnahmen zugunsten Behinderter
Vaud	§	Arrêté concernant les mesures en faveur des handicapés physiques dans la domaine de la construction
Zug	§ ---	jedoch: in Vollzugsverordnung oder in Musterbauordnung werden entsprechende Vorschriften enthalten sein
Zürich	§ 239	Planungs- und Baugesetz
	§35/35	Besondere Bauverordnung I

## DIE BARRIEREN FALLEN AUCH IM KANTON ZUG NICHT VON ALLEINE

Als Folge des neuen Raumplanungsgesetzes musste auch im Kanton Zug das Baugesetz revidiert werden. Dabei wurden verschiedene weitere Pendenzen einbezogen, so ein parlamentarischer Vorstoss aus dem Jahr 1981, der Bestimmungen für behindertengerechtes Bauen verlangte.

Da das Zuger Baugesetz ein Rahmengesetz ist, beschränkte sich der Regierungsrat auf den Vorschlag, gesetzliche Bestimmungen für behindertengerechtes Bauen nur in die Gemeindebauordnungen hineinzunehmen.

Mit Hilfe von Parlamentariern versuchte eine Arbeitsgruppe von zugerischen Behinderten- und Betagtenorganisationen, stärkere gesetzliche Bestimmungen zu erreichen, insbesondere auch Einsprachemöglichkeiten.

Diese optimalen Vorstellungen kamen im Parlament zwar nicht durch, hingegen wurde ein Gegenvorschlag des Baudirektors aufgenommen, der eine Kommission vorsieht, die den Gemeinden bei der Durchführung der Bauordnung behilflich ist.

Als Nächstes geht es jetzt darum, behindertengerechtes Bauen in den Gemeindebauordnungen der 11 Zuger Gemeinden zu verankern.

Obwohl die Lobbygruppe der Behinderten und Betagten noch nicht alle Ziele erreicht hat, ist doch ein guter Anfang gemacht, um dem behindertengerechten Bauen im Kanton Zug zum Durchbruch zu verhelfen.

Als Ansporn und Aufforderung zu mehr politischer Einflussnahme auch in anderen Kantonen, seien hier einige Beispiele erfolgreicher Lobbyaktionen der Arbeits- und Lobbygruppe aufgeführt:

- Informationsversand an alle Parlamentarier
- Persönliche Vorbereitung der Vorstösse mit Parlamentariern
- Diskussion mit Vertretern aller Fraktionen
- Besprechungen mit dem kantonalen Baudirektor
- Zeitungsartikel vor der Session
- Leserbriefe

Erstaunlicherweise haben für einmal alle Behindertenorganisationen am gleichen Strick gezogen und erst noch in der gleichen Richtung! Das hat zum Erfolg geführt. Wenn es in diesem Stil weitergeht, sind weitere Erfolg bei der Lösung der Restaufgaben kaum mehr aufzuhalten.

Schweizerische  
Fachstelle  
für  
behindertengerechtes  
Bauen

Centre suisse  
pour  
la construction  
adaptée  
aux handicapés

Centro svizzero  
per  
la costruzione  
adatta  
agli andicappati

# Informationsbulletin

Nr. 12-88

Mai 1988

Vorwort .....	2
Kantonale Baugesetze .....	3
Regionale Beratungsstellen .....	6
Technische und andere Hinweise .....	12
Oeffentlichkeitsarbeit .....	15
Mobilität und Behinderung .....	18